



Balingen

Benutzungsordnung

neue Sportanlage Schulzentrum Längenfeld

vom 29. Juni 2021

in der Fassung vom 01. Juli 2025



STADT BALINGEN

**Benutzungsordnung
für die neue Sportanlage Schulzentrum Längenfeld**

(aktualisierte Fassung gemäß Beschluss Gemeinderat 01.07.2025 (4.1))

1.

Widmung

Die Sportanlage Längenfeld ist für den Sportbetrieb im weitesten Sinne vorgesehen und dient dem Schulsport, dem Vereinstraining und sportlichen Veranstaltungen.

2.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Benutzungsordnung umfasst die neue Sportanlage Schulzentrum Längenfeld mit allen Einrichtungen und Anlagen wie Kunstrasenplatz, Beachvolleyballanlage, Umkleide- und Duschräume.

3.

Verwaltung

- 3.1 Eigentümerin und Betreiberin der Sportanlage Schulzentrum Längenfeld ist die Stadt Balingen. Sie wird durch das Amt für Familie, Bildung und Vereine vertreten.
- 3.2 Anträge auf Überlassung der Anlage sind beim Amt für Familie, Bildung und Vereine zu stellen.
- 3.3 Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich im Geltungsbereich gem. Ziffer 2 aufhalten. Mit Betreten unterwerfen sich Benutzer, Zuschauer und Gäste den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie allen sonstigen Anordnungen der Stadt Balingen.
- 3.4 Das Amt für Familie, Bildung und Vereine übt das Hausrecht aus und wird vor Ort durch den Hausmeister vertreten. Der Hausmeister ist insoweit gegenüber den Schulen, Vereinen und sonstigen Benutzern weisungsberechtigt; seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Er hat das Recht, Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, sofort aus o.g. Bereich zu verweisen.

4.

Überlassung

- 4.1 Die Sportanlage wird den örtlichen Schulen und den örtlichen sporttreibenden Vereinen nach einem besonderen Belegungsplan zur Nutzung für sportliches Training überlassen. Der Kunstrasenplatz darf für den Trainingsbetrieb im Jugend- und Aktivenbereich genutzt werden. Die Nutzung im Jugendbereich hat Vorrang vor der Nutzung im Aktivenbereich.
- 4.2 Die Benutzung der Anlage durch die Schulen bedarf im Rahmen des lehrplanmäßigen Turn- und Sportunterrichts keiner besonderen Genehmigung. Die Schulen stellen vor Beginn eines jeden Schuljahres im Einvernehmen mit dem Amt für Familie, Bildung und Vereine einen Plan für die Benutzung auf. Jede langfristige Stundenplanänderung ist dem



- Amt für Familie, Bildung und Vereine schriftlich mitzuteilen. Die Nutzung der Anlage durch die Schulen über regelmäßigen Sportunterricht hinaus (z.B. Turniere o.ä.) ist vorab mit dem Betreiber abzustimmen.
- 4.3 Die Benutzung der Anlage durch die Vereine für den Übungsbetrieb geschieht im Rahmen eines Belegungsplanes. Dieser Belegungsplan wird vom Amt für Familie, Bildung und Vereine nach Anhörung der Beteiligten aufgestellt.
 - 4.4 Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Anlage und auf Berücksichtigung einer bestimmten Zeit besteht nicht.
 - 4.5 Die Anlage kann im Einzelfall auch sonstigen Nutzern außerhalb des Belegungsplanes überlassen werden. Veranstaltungen der örtlichen Schulen und Vereine der Stadt Balingen haben Vorrang vor anderen Nutzern.
 - 4.6 Anträge auf Überlassung der Anlage sind beim Amt für Familie, Bildung und Vereine frühzeitig, in der Regel mindestens jedoch 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, schriftlich zu stellen. Die Anträge müssen genaue Angaben über den Veranstalter, die Art und die Zeitdauer der Veranstaltung enthalten.
 - 4.7 Die Anlage darf erst benutzt werden, wenn eine schriftliche, in Ausnahmefällen mündliche Genehmigung durch die Betreiberin erfolgt ist. Die Genehmigung kann geändert oder widerrufen werden.
 - 4.9 Die einschlägigen Vorschriften, Richtlinien und Verordnungen sind strikt einzuhalten. Insbesondere sind die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung, die allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften, die Sicherheitsbestimmungen bei Sportveranstaltungen und die Auflagen der Baurechtbehörde zu beachten.
 - 4.10 Eine Überlassung an Dritte bzw. Weiter-/Untervermietung der überlassenen Einrichtung ist nicht gestattet.

5.

Ordnungsvorschriften

- 5.1 Die abendliche Benutzung beim Übungs- und Sportbetrieb endet montags-freitags um 21.30 Uhr, samstags ist die Nutzung des Kunstrasenplatzes für den Trainingsbetrieb und der Beachvolleyball-Plätze für den Trainings- und Turnierbetrieb zwischen 9-20.00 Uhr möglich. Die Nutzer müssen die gesamte Sportanlage (einschließlich Duschen und Ankleiden) bis spätestens 22:00 Uhr (am Samstag bis 20.30 Uhr) verlassen haben.
- 5.2 Das Flutlicht ist spätestens um 21.40 Uhr (am Samstag um 20.10 Uhr) auszuschalten.
- 5.3 In der Einrichtung ist kein Spielbetrieb zugelassen.
- 5.4 An Sonntagen erfolgen grundsätzlich keine Belegungen. Ausnahme: max. 5 Belegungen/Jahr für Schulfeste, Vereinsturniere etc.
- 5.5 In Ausnahmefällen kann die Einrichtungen auf Antrag bei der Stadt außerhalb der genannten Zeiten zur Benutzung überlassen werden. Die entsprechende Genehmigung kann erforderlichenfalls unter Bedingungen erteilt werden, die über diese Benutzungsordnung hinausgehen oder von ihr abweichen.
- 5.6 Sanitäts- und Verbandsmaterial ist grundsätzlich vom Nutzer selbst mitzubringen.
- 5.7 Sportarten, bei denen eine Beschädigung der Einrichtungen zu befürchten ist, sind nicht erlaubt.
- 5.8 Vereinseigene Sportgeräte dürfen nur in stets widerruflicher Weise mit Genehmigung der Stadt in der Einrichtung untergebracht werden. Die Lagerung erfolgt auf Gefahr des Nutzers. Ersatzansprüche wegen Beschädigung dieser Gegenstände sind ausgeschlossen.
- 5.9 Zu- und Ausgänge sowie Notausgänge und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.
- 5.10 Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass beim Parken Fahrwege zu und von der überlassenen Einrichtung (insbesondere Feuerwehrezufahrten und Fluchtwege) ständig freigehalten werden. Zur Vermeidung von übermäßigem Parkverkehr ist der Nutzer

gehalten, in Einladungen und in der Werbung auf die Erreichbarkeit der Halle mit dem ÖPNV, mit dem Fahrrad und über Fußwege hinzuweisen.

6. Pflichten der Nutzer

- 6.1 Die Sportanlage darf nur zu dem genehmigten Zweck genutzt werden. Die gesamte Anlage, Räume, Sportgeräte und Einrichtungsgegenstände sowie Außenanlagen sind pfleglich zu behandeln.
Der Nutzer hat in diesem Zusammenhang alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft. Die überlassenen Räume und Flächen sind vom Nutzer in einem ordnungsgemäßen Zustand (in besenreinem Zustand, sofern in der Bestätigung keine genauere Auflage erteilt wird) zurückzugeben. Verschmutzungen sind unmittelbar nach Ende der Veranstaltung zu beseitigen. Rest- und Abfallstoffe sind gemäß Abfallwirtschaftsordnung des Landratsamts Zollernalbkreis ordnungsgemäß zu trennen und umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Abfallentsorgung nach Veranstaltungen obliegt dem Nutzer. Die Aufräum- und Reinigungsarbeiten sind vom Nutzer so rechtzeitig durchzuführen, dass die Nachfolgenutzung ungehindert durchgeführt werden kann. Einschlägige Vorschriften sind einzuhalten. Insbesondere Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung, allgemeine Unfallverhütungsvorschriften, Sicherheitsbestimmungen bei Sportveranstaltungen und Auflage der Baurechtbehörde sind zu beachten bzw. die Immissionsrichtwerte nach § 6 Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm). In den Abendstunden ist die Einrichtung und deren Gelände ohne besonderen Lärm zu verlassen. Das unnötige Warmlaufenlassen von Kraftfahrzeugen oder Halten mit laufendem Motor ist verboten.
- 6.2 Falls der Nutzer den Pflichten gem. 7.1 nicht nachkommt, ist die Stadt Balingen berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Nutzers durchzuführen.
- 6.3 Der Nutzer ist verpflichtet, die Einrichtung sowie das dazugehörige Inventar jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Die Benutzung ist nur in Anwesenheit und unter Aufsicht einer verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet, die dem Amt für Familie, Bildung und Vereine bzw. Platzwart zu benennen ist. Vorhandene Einrichtungsgegenstände und Geräte dürfen erst nach Freigabe der verantwortlichen Aufsichtsperson benutzt werden. Schüler/Vereinsmitglieder dürfen die Einrichtungen nur in Anwesenheit des Sportlehrers/Übungsleiters betreten und benutzen. Lehrer/Übungsleiter müssen nach Beendigung des Sportbetriebs so lange anwesend sein, bis alle Schüler/Teilnehmer die Einrichtung verlassen haben.
- 6.4 Die technischen Anlagen, wie z.B. Flutlichtanlage dürfen nur nach Genehmigung und Einweisung durch das technische Personal der Stadt Balingen (z.B. Platzwart) bedient werden. Der Zutritt zu sämtlichen Technik-Räumen ist Unbefugten untersagt.
- 6.5 Die Flutlichtanlage ist nach Ende der zugelassenen Benutzungszeit der Sportanlage unverzüglich auszuschalten. Jeder unnötige Schaltvorgang ist zu vermeiden. Bei Nutzung der Sportanlage mit weniger als fünf Personen ist die Benutzung der Flutlichtanlage nicht erlaubt. Das Flutlicht ist spätestens 21.40 Uhr auszuschalten.
- 6.6 Die Benutzung der Sportanlagen ist nur mit dem dafür vorgesehenen Schuhwerk erlaubt (Turnschuhe, Nocken- oder Noppenschuhen). Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass Laufbahnen und alle sonstigen mit Kunststoff belegten Flächen nicht mit Straßen- oder Stollenschuhen benutzt werden. Spikes sind nur unter 6 mm erlaubt. Vor dem Betreten der Platzfläche ist das Schuhwerk zu reinigen.
- 6.7 Das Herrichten des Beachvolleyballfeldes und der Leichtathletikanlage ist Sache des Nutzers.



- 6.8 Bewegliche Tore und sonstige Sportgeräte müssen beim Transport angehoben werden. Darüber hinaus sind insbesondere Tore stets gegen Umfallen zu sichern. Dies gilt auch nach erfolgter Benutzung. Verantwortlich für den vorschriftsmäßigen Umgang mit beweglichen Toren sind die zuständigen Übungsleiter oder Lehrer. Nach jeder Nutzung sind sie verschlossen und sachgerecht zu sichern.
- 6.9 Bei drohendem Unwetter ist die Anlage unverzüglich zu verlassen und geschützte Räumlichkeiten aufzusuchen. Der Trainingsbetrieb darf erst wiederaufgenommen werden, wenn sich das Wetter gebessert hat.
- 6.10 In den Umkleieräumen ist auf Ordnung und Sauberkeit besonders zu achten. Die Gebäude dürfen nicht mit verschmutztem Schuhwerk betreten werden.
- 6.11 Die Duschen dürfen nur nach Beendigung des Übungs- bzw. Spielbetriebs im notwendigen Rahmen benutzt werden. Nach Benutzung sind diese besenrein zu verlassen, stehendes Wasser ist zu entfernen.
- 6.12 Beschädigungen, Mängel und besondere Verunreinigungen sind sofort dem Hausmeister oder dem Amt für Familie, Bildung und Vereine anzuzeigen. Dem Nutzer ist jegliche Art von handwerklicher Eigenleistung in der gesamten Anlage untersagt.
- 6.13 Die Wartung und Reparatur der zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Geräte und Anlagen darf nur von Fachkräften vorgenommen werden, die von der Stadt Balingen hierzu benannt werden.
- 6.14 Während des Schul-, Übungs- und Sportbetriebes dürfen Getränke und Nahrungsmittel nur außerhalb des Sportbereichs eingenommen werden.
- 6.15 Fundgegenstände sind dem Hausmeister zu übergeben. Die Stadt Balingen haftet nicht für den Verlust und die Beschädigung von Bekleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen und sonstigem privaten Vermögen der Benutzer und Gäste sowie von eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände und im Außenbereich der Anlage abgestellte Fahrzeuge. Meldet sich der Verlierer nicht innerhalb von drei Monaten, werden die Fundsachen beim Amt für öffentliche Ordnung der Stadt abgeliefert. Über die Fundsachen wird dann nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
- 6.16 Den Bediensteten der Stadt Balingen ist zur Wahrung dienstlicher Belange jederzeit Zutritt zur Anlage zu gestatten.
- 6.17 Die Räumlichkeiten sind teilweise mit Brandmeldern ausgestattet. Kosten, die durch missbräuchliches Auslösen des Alarms anfallen, werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.
- 6.18 Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand, wie z.B. die Errichtung zusätzlicher Tribünen, Podien, Bauten und Sperren, das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten, die Anbringung von Tafeln, Masten und dergleichen, ferner Ausschmückungen, Änderungen und Ergänzungen an der Einrichtung bzw. der Einbauten im Allgemeinen, der Beleuchtungseinrichtung sind ohne Einwilligung der Stadt Balingen nicht zulässig. Von der Betreiberin genehmigte Arbeiten werden unter der Aufsicht und nach Anweisung der von der Betreiberin beauftragten Bediensteten und auf Kosten des Nutzers ausgeführt. Der ursprüngliche Zustand ist ohne Ersatzanspruch des Nutzers wiederherzustellen. Das Bohren, Nageln etc. an Wänden, Böden und Einrichtungen ist nicht erlaubt.
- 6.19 Darüber hinaus gelten bei Veranstaltungen die besonderen Hinweise für Veranstaltungen gem. Anlagen der Nutzungsbestätigung.

7.

Einschränkungen der Benutzung

- 7.1 Das Amt für Familie, Bildung und Vereine kann die Genehmigung zur Nutzung widerrufen und die sofortige Räumung der Anlage anordnen, wenn:
 - den Bestimmungen dieser Ordnung zuwidergehandelt wird;
 - besonders ergangene Anordnungen des Amtes für Familie, Bildung und Vereine nicht beachtet werden;

- durch die Nutzung erhebliche Schäden zu erwarten sind;
- nachträgliche Umstände eintreten, bei deren Kenntnis das Amt für Familie, Bildung und Vereine die Anlage nicht zur Benutzung überlassen hätte;
- die Anlage nicht für den genehmigten Zweck benutzt wird;
- witterungsbedingt bzw. aus Gründen der Regeneration der Flächen
- im Falle einer höheren Gewalt, öffentlicher Notstände oder aus sonstigen unvorhergesehenen, im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen.

Ein Anspruch auf Entschädigung oder auf Zuweisung einer anderen Einrichtung besteht nicht.

7.2 Untersagt sind auf der Anlage und deren unmittelbaren Umgebung

1. Rauchen,
2. Offenes Feuer,
3. Das Abspielen von Musik über Lautsprecher
4. die Verteilung von Druck- und Werbeschriften,
5. Das Mitführen von:
 - Tieren (Ausnahme bildet das Führen von Blindenhunden).
 - rassistischem, fremdenfeindlichem und extremistischem Propagandamaterial;
 - Waffen jeder Art;
 - Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
 - Gassprühdosens, ätzende oder färbende Substanzen;
 - Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
 - sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;
 - Feuerwerkskörpern, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände;
 - Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 1 Meter oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist;
 - mechanisch betriebene Lärminstrumente;
 - Laser-Pointer,
5. Speerwurf;
6. Das Befahren mit Fahrzeugen und das Befahren mit Fahrrädern (ausgenommen sind Pflege- und Wartungsfahrzeuge des Amtes für Familie, Bildung und Vereine);
7. Das Tragen von Schuhwerk mit Keramik- oder Alu- Schraubstollen bzw. Spikes, verschmutzte Schuhe und Schuhe mit spitzen Absätzen;
8. Der Einsatz von scharfkantigen oder spitzen Trainingshilfen;
9. Das Betreten der Kunstrasenflächen durch Zuschauer;

Verboten ist weiterhin:

1. rassistische, fremdenfeindliche oder extremistische Parolen zu äußern oder zu verbreiten;
2. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
3. Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten; mit Gegenständen aller Art zu werfen;
4. Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen;
5. ohne Erlaubnis der Stadt oder des Nutzers Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
6. bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
7. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder die Einrichtung in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen zu verunreinigen.



- 7.3 Im Wege der Ausübung des Hausrechts können einzelne Besucher oder Benutzer, die gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen, von der Benutzung ausgeschlossen werden. Schadensersatzansprüche des Nutzers sind ausgeschlossen.

8.

Werbung

1. Jegliche Art von Werbung, Nutzung von Werbeflächen und Verkauf sowie das Anbringen von Dekorationen und zusätzlichen Aufbauten, bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadt Balingen. In der Anlage darf keine Werbung für Alkoholika, Drogen und Zigaretten angebracht werden.
2. Vom Nutzer angebrachte Werbung muss nach der jeweiligen Nutzung wieder entfernt werden.
3. Von der Stadt Balingen angebrachte Werbung darf nicht entfernt werden.

9.

Benutzungsentgelt

1. Für die Benutzung der städtischen Einrichtung wird ein Entgelt nach Maßgabe der Entgeltordnung über die Nutzung städtischer Einrichtungen in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.
2. Wird die Einrichtung, insbesondere die Umkleide- und Duschräume, über das normale Maß der Benutzung hinaus verschmutzt, ist die Beteiligung des Nutzers an den Reinigungskosten bis hin zum vollen Kostenersatz möglich. Die Entscheidung obliegt der Stadt.
3. Das Entgelt entsteht mit der Genehmigung der Veranstaltung durch die Stadt. Es ist spätestens 14 Tage nach Zustellung der Rechnung zur Zahlung fällig. Die Stadt kann im Einzelfall Vorauszahlung des Entgeltes und eine Kautions verlangen.

10.

Haftung

- 10.1 Der Aufenthalt in den städtischen Einrichtungen, den Zu- und Abgängen sowie den dazugehörigen Anlagen erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung.
- 10.2 Die Stadt Balingen überlässt den Nutzern die Sportanlage sowie Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem diese sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen, Sportstätten und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist. Eventuelle Anstände sind umgehend dem Amt für Familie, Bildung und Vereine oder dem Hausmeister zu melden. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.
- 10.3 Die Stadt Balingen übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, sowie für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen und Betriebsstörungen, es sei denn, der Stadt Balingen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- 10.4 Der Nutzer haftet für alle durch ihn, seine Beauftragten, Besucher oder Dritte im Zusammenhang mit der Nutzung entstehenden Verluste, Personen- und Sachschäden.



Beschädigungen an der Anlage, den Geräten, Toren bzw. den Funktionsgebäuden sind unverzüglich dem Amt für Familie, Bildung und Vereine zu melden.

- 10.5 Der Nutzer trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und Abwicklung. Er hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Stadt für Schäden, die an den gemieteten Einrichtungen entstehen, gedeckt werden. Auf Verlangen hat der Nutzer der Stadt Balingen die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.
- 10.6 Der Benutzer stellt die Stadt Balingen grundsätzlich von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Hallen, Sportstätten sowie des dazugehörigen Inventars und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- 10.7 Die Stadt Balingen haftet nur insoweit, als Schäden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten ihrer Mitarbeiter verursacht werden.
- 10.8 Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Balingen als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) unberührt.

11.

Erfüllung und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist ausschließlich Balingen. Sofern gesetzlich kein anderer Gerichtsstand begründet ist, wird das Amtsgericht Balingen als Gerichtsstand vereinbart.

12.

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung hat der Gemeinderat am 29.06.2021 beschlossen, sie tritt am 30.06.2021 in Kraft.